

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Oktober 2012

Vorbereitung auf die sog. E-Bilanz	2
Einkommensteuer	3
. Anrechnung der Abgeltungsteuer nur bei Vorlage einer Steuerbescheinigung	3
. Aufwendungen für die Modernisierung einer Immobilie	3
. "Verbindliche Bestellung" zur Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags nicht zwingend	4
. Steuerhinterziehung durch Angehörigen-Mietverhältnis möglich	5
Lohnsteuer	7
. Jetzt Lohnsteuerfreibeträge für 2013 beantragen	7
Umsatzsteuer	8
. Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung?	8
Gesellschaftsrecht	8
. Rechtsscheinhaftung beim Handeln mit unrichtigem Rechtsformzusatz	8
Arbeitsrecht	9
. Kündigung wegen Entwendung geringwertiger Sachen	9
. Persönliche Daten ausgeschiedener Arbeitnehmer sind von der Arbeitgeber-Homepage zu löschen	9
ttp intern	10

Vorbereitung auf die sog. E-Bilanz

Zukünftig sind Bilanzen in einem vorgeschriebenen Format elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Im Rahmen einer Übergangsregelung wurde bestimmt, dass diese Verpflichtung regelmäßig erstmals für die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2013 gilt.

Besondere Anforderungen ergeben sich daraus, dass Geschäftsvorfälle sehr viel differenzierter zu erfassen sind als bislang. Zahlreiche Positionen sind als sog. Muss- oder Pflichtfelder zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt selbst dann, wenn die jeweiligen Konten keinen Saldo aufweisen. Für nicht zuordenbare Angaben sind sog. Auffangpositionen vorgesehen.

Im Zusammenhang auf die zu erstellende sog. E-Bilanz sind z. B. folgende Problembereiche zu beachten:

- Die Kapitalkontenentwicklung muss dargestellt werden. Bei Personengesellschaften muss dies gesondert für jeden einzelnen Gesellschafter erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass eine Trennung der Kapitalkonten für Vollhafter und beschränkt haftende Gesellschafter vorgenommen wird. (Kapitalkonten).
- Aufwendungen für Waren-, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind nach Vorsteuersätzen getrennt aufzuteilen (Aufwendungen für Waren-, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe).
- Es ist zu unterscheiden zwischen Beteiligungen an Kapital- und an Personengesellschaften. Dies betrifft nicht nur die Beteiligungskonten sondern auch die Konten Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungserträge, Zinsaufwand usw. (Beteiligungen).
- Vergütungen an Gesellschafter sind gesondert auszuweisen. Dies gilt ebenfalls für den Personalaufwand bei Gesellschafter-Geschäftsführern (Vergütungen an Gesellschafter).

Es ist davon auszugehen, dass, sofern Standard-Kontenrahmen verwendet werden, diese regelmäßig vom Systemanbieter angepasst werden. Im Falle der Verwendung eines eigenen Kontenrahmens ist darauf zu achten, dass die zusätzlich erforderlichen Konten zu ermitteln und anzulegen sind.

Sofern zusätzliche Konten bei Verwendung eines Standard-Kontenrahmens eingeführt wurden ist zu prüfen, ob diese durch die Erweiterung des Standard-Kontenrahmens mit einer anderen Bedeutung vorbelegt sind, was ggf. zu einer fehlerhaften Zuordnung innerhalb der E-Bilanz führen kann.

Tipp: Die Finanzverwaltung verspricht sich von der elektronischen Übermittlung der Daten eine wesentlich bessere Vergleichbarkeit (sowohl mit Vorjahreszahlen als auch mit den Daten von Unternehmen aus der gleichen Branche) und automatisierte Prüfbarkeit der Jahresabschlüsse.

Weitere Informationen zur sog. E-Bilanz erhalten Sie auch im Rahmen unserer Informationsveranstaltungen Ende Oktober / Anfang November 2012.

Einkommensteuer . Anrechnung der Abgeltungsteuer nur bei Vorlage einer Steuerbescheinigung

Unter gewissen Voraussetzungen erhalten Kapitalanleger die von den Banken einbehaltene Abgeltungsteuer auf Zinserträge vom Finanzamt ganz oder zum Teil erstattet. Voraussetzung ist u. a. eine Steuerbescheinigung der Bank. In seiner Verfügung vom 26. Juni 2012 hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt klargestellt, dass die Vorlage eines Sparbuchs nicht ausreichend ist.

Da die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) von der Bank direkt einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird, brauchen Kapitalanleger in ihrer Einkommensteuererklärung grundsätzlich keine Angaben zu den Kapitalerträgen zu machen. Unter Umständen lohnt es sich aber dennoch, die Kapitalerträge zu erklären. Dies ist zum Beispiel dann vorteilhaft, wenn der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt oder der Sparerpauschbetrag von € 801,00 pro Person noch nicht ausgenutzt wurde. In diesen Fällen erstattet das Finanzamt die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurück.

Die Anrechnung der zu viel gezahlten Steuern setzt eine entsprechende Steuerbescheinigung der Bank voraus. Eine Kopie des Sparbuchs reicht selbst dann nicht aus, wenn sich aus dem Sparbuch entnehmen lässt, wie viel Abgeltungsteuer von der Bank einbehalten wurde.

Tipp: Einige Kreditinstitute versenden die Steuerbescheinigung infolge der abgeltenden Wirkung der Abgeltungsteuer nicht automatisch, sondern nur auf Anfrage.

Einkommensteuer . Aufwendungen für die Modernisierung einer Immobilie

Übliche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Vermietung und Verpachtung grundsätzlich sofort als Werbungskosten abzugsfähig. Führen Maßnahmen aber zu einem wesentlich verbesserten Gebrauchswert des Hauses, handelt es sich um Herstellungskosten. Die negative Folge: Die Aufwendungen können nur über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt als Abschreibungen geltend gemacht werden.

In einem aktuellen Urteil betont das Finanzgericht Köln, dass bei dem Vergleich des ursprünglichen Zustands mit dem neuen Zustand auf den Zeitpunkt des Erwerbs des Gebäudes und nicht auf das Baujahr abzustellen ist.

Bei dem Vergleich ist zunächst zu ermitteln, welchem Standard die Kernbereiche (Heizung, Sanitär, Elektro und Fenster) des Hauses im ursprünglichen Zustand entsprachen. Bei der Eingruppierung wird zwischen sehr einfach, mittel und sehr anspruchsvoll unterschieden. Führen die Baumaßnahmen bei mindestens drei der vier zentralen Ausstattungsmerkmale zu einem Standardsprung, handelt es sich grundsätzlich um Herstellungskosten.

Das Finanzgericht Köln kam mit seinem Urteil vom 26. Januar 2012 zu dem Ergebnis, dass es in allen vier Kernbereichen zu einem Standardsprung gekommen war, so dass die Aufwendungen als Herstellungskosten zu beurteilen sind; dabei lag folgender Sachverhalt zugrunde:

- Bei den Fenstern handelte es sich um "Kastenfenster aus Holz, Fensterbänke innen aus Holz; Fensterbänke außen aus Kunststein". Bei dieser Ausführung und wegen der fehlenden Isolierung lag der einfachste Standard vor; nichtisoliertverglaste Fenster entsprechen keinesfalls mehr mittlerem Standard. Eingebaut wurden Kunststoffenster in erstklassiger Verarbeitung, Einhand-Dreh-Kippbedienung und ISO-Verglasung. Hierbei handelte es sich zumindest um mittleren Standard.
- Die Elektroinstallation stellte eine einfache Ausstattung dar, technisch überaltert, teilweise auf Putz verlegt. Es ist zu einer Kapazitätserweiterung durch eine fünfadrigere Herdleitung und einen Kilometer verlegte Leitungen gekommen. Außerdem wurden moderne Sicherungskästen mit zusätzlichen Automaten eingebaut, die erst eine reibungslose Stromversorgung ermöglichen.
- Im Sanitärbereich lag eine einfache Wasser- und Abwasserinstallation vor und die Badewannen wurden über Kohlebadeöfen mit Warmwasser versorgt. Dies ist noch nicht einmal mehr einfachster Standard. Nach den Umbauarbeiten wird die Warmwasserbereitung über die Zentralheizung beheizt und die Toiletten wurden über Spülkästen mit Wasser versorgt. Eingebaut wurden WCs aus Porzellan mit Wandeinbau-Spülkästen oder Wandeinbau-Druckspüler. Damit liegt ein Standardsprung auf zumindest mittleren Standard vor. Dabei geht das Finanzgericht davon aus, dass die Warmwasserbereitung zum Sanitärbereich und nicht zur Heizung gehört. Dies ist allgemein üblich.
- Im Bereich der Heizung waren ursprünglich Einzelöfen (Mehrraum-Warmluft-Kachelöfen auf Kohlebasis) vorhanden. Nach den Sanierungsmaßnahmen gibt es jetzt eine Gaszentralheizung. Dies stellt einen Standardsprung vom einfachsten auf mittleren Standard dar.

Tipp: Seit 2004 gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen – ohne Umsatzsteuer – 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Einkommensteuer . „Verbindliche Bestellung“ zur Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags nicht zwingend

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können kleine und mittlere Unternehmen ein Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend machen. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich, d. h. mindestens zu 90 %, betrieblich genutzt werden soll. Die Frist, innerhalb derer das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden muss, beträgt drei Jahre. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung der Steuernachforderung.

Mit seinem Urteil vom 20. Juni 2012 hat der BFH die Nachweispflichten für Betriebsgründer, die einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag geltend machen wollen, deutlich erleichtert.

Zu der (alten) Ansparabschreibung hatte der BFH entschieden, dass bei Betrieben, deren Gründung noch nicht abgeschlossen ist, eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Betriebsgrundlagen erforderlich ist. Der BFH begründete diese restriktive Rechtsprechung mit gesetzgeberischen Konstruktionsmängeln, die dazu geführt hätten, dass diese Vorschrift in der Praxis weniger der Investitionsförderung als vielmehr der gezielten Modellierung der steuerlichen Belastung diene.

Diese Rechtsprechung wollte die Verwaltung auch auf den nunmehr geltenden Investitionsabzugsbetrag übertragen, was der BFH jedoch wegen der deutlich geringeren Missbrauchsgefahr aktuell abgelehnt hat. Soweit die beabsichtigte Investition nämlich unterbleibt, ist der Abzug rückwirkend zu versagen.

Zwar ist bei noch in Gründung befindlichen Betrieben auch nach der neuen Rechtslage eine strenge Prüfung der Investitionsabsicht erforderlich, so der BFH. Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, diese Voraussetzung auch durch andere Indizien – als ausschließlich durch die Vorlage einer verbindlichen Bestellung – nachzuweisen.

Allein die Einholung von Kostenvoranschlägen oder die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung (z. B. über den Nutzen einer Photovoltaikanlage) als Nachweis der Investitionsabsicht wird vermutlich nicht ausreichen. Auch aus einer Kreditanfrage wird sich in vielen Fällen nicht mit der erforderlichen Sicherheit der Schluss auf eine vorhandene Investitionsabsicht ableiten lassen.

Demgegenüber dürfte es jedoch ausreichen, wenn in dem Jahr, für das der Investitionsabzug vorgenommen wird, bereits konkrete Verhandlungen über den Erwerb der wesentlichen Betriebsgrundlage, wie z. B. einer Photovoltaikanlage geführt werden, die dann nach dem Ende dieses Jahres tatsächlich und zeitnah in eine verbindliche Bestellung münden.

Tipp: Die Entscheidung ist z. B. für Betreiber von Photovoltaikanlagen von besonderer Bedeutung. Diese können die Investitionsförderung beanspruchen, wenn sie die Anlage am 31.12. des Vorjahres zwar noch nicht verbindlich bestellt hatten, die spätere Durchführung der Investition aber aus anderen Gründen bereits absehbar war.

Einkommensteuer . Steuerhinterziehung durch Angehörigen-Mietverhältnis möglich

Mietverhältnisse unter Angehörigen nimmt der Fiskus grundsätzlich sehr, sehr genau ins Visier. Dies gilt umso mehr, wenn der Vermieter steuerlich relevante Verluste aus der Vermietung und Verpachtung an einen Angehörigen erzielt.

Erst ganz aktuell hat wieder das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in seiner erstinstanzlichen Entscheidung vom 08. März 2012 ein Mietverhältnis unter Angehörigen nicht anerkannt, weil eine fremdübliche Gestaltung und Durchführung der getroffenen Vereinbarungen nicht zu erkennen war.

Insbesondere (oder darüber hinaus) erkannte das erstinstanzliche Gericht in dem einem Fremdvergleich nicht standhaltenden Mietverhältnis eine Steuerhinterziehung. Der Grund: Über Jahre hinweg wurden negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, welche durch Ver-

rechnung mit anderen Einkunftsarten die Einkommensteuer (und dem folgend Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) verkürzt haben.

Auch wenn das Urteil durch und durch negativ ist, so sind der Entscheidung doch zahlreiche Anhaltspunkte zu entnehmen, wie es in der Praxis nicht laufen darf. Man sollte also aus den Fehlern der anderen lernen:

So lassen die Richter von Anfang an keinerlei Zweifel daran, dass für die fremdübliche Gestaltung und Durchführung eines Mietvertrages unter nahen Angehörigen der Steuerpflichtige, also der Vermieter, die volle Darlegungs- und Beweispflicht trägt. Soll heißen: Kann der Vermieter nicht darlegen, dass das durchgeführte Mietverhältnis einem Fremdvergleich unter fremden Dritten standhält, wird ein erlittener Vermietungsverlust steuerlich nicht anerkannt. Den schwarzen Peter der Beweislast hat hier immer der Steuerpflichtige.

Weiterhin nennen die Richter einige Kriterien, die einer fremdüblichen Gestaltung und Durchführung von Mietverhältnissen mit Verwandten grundsätzlich widersprechen. Dazu gehören insbesondere folgende Punkte:

- Es ist absolut unnormal, wenn im Mietvertrag keine Vereinbarungen über Zeitpunkt und Höhe von Vorauszahlung getroffen worden sind und die erheblichen Nebenkosten über Jahre hinweg tatsächlich nie eingefordert worden sind. Gegenüber einem fremden Mieter hätte man schließlich auch nicht auf entsprechende Zahlungen verzichtet bzw. unter dem Strich diese für ihn (einfach so) übernommen.
- Ebenso ist es untypisch, wenn sowohl der Vermieter als auch der Mieter jederzeit und unabhängig voneinander uneingeschränkter Zugang zum Mietobjekt hatten und nicht bewiesen werden kann, dass der verwandte Mieter das Grundstück tatsächlich wie angegeben innegehabt hat. Insgesamt spricht eine solche Ausgestaltung schon immer ein wenig für ein Scheinmietverhältnis.
- Vollkommen untypisch und dadurch komplett im Widerspruch zu einem Fremdvergleich ist es, wenn der Vermieter die Immobilie nach dem Gesamtbild der Verhältnisse anscheinend gleichberechtigt mitgenutzt hat. Auch hier drängt sich sofort ein Mietverhältnis zum Schein auf, damit entsprechende Steuern gespart werden können.
- Der Klassiker des Untypischen ist jedoch immer noch, wenn der Mietvertrag teilweise nicht wie vereinbart durchgeführt worden ist. Dazu zählt beispielsweise auch, wenn eine vorgesehene Kautionszahlung nicht gezahlt wurde oder die dem Mieter vertraglich zugesagten Instandhaltungsarbeiten nicht durchgeführt wurden. Nicht nur die Vereinbarung ist daher einem Fremdvergleich zu unterziehen, sondern auch die tatsächliche und fremdübliche Durchführung des abgeschlossenen Vertrages.
- Absolut jeder Üblichkeit entbehrt es nun jedoch, wenn der Vermieter eine möblierte Wohnung vermietet, diese jedoch später auf eigene Kosten mit neuen Möbeln und luxuriöser Ausstattung, wie ein Schwimmbad mit Saunabereich, versieht, ohne eine Änderung bei der Miete vorzunehmen. Gegenüber einem fremden Dritten hätte man dies gewiss nicht gemacht.

Wie schon aus der oben genannten Aufzählung zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem abgeurteilten Fall um einen sehr außergewöhnlichen Sachverhalt. Dem ist es wahrscheinlich auch geschuldet, dass das Finanzgericht auch noch einen Schritt weiter gegangen ist.

Die Richter nehmen nämlich im vorliegenden Fall sogar eine Steuerhinterziehung an und gehen von einer zehnjährigen Festsetzungsfrist aus. Dies begründen sie damit, dass der Vermieter über Jahre hinweg in seiner Steuererklärung ein zu negativen Einkünften führendes Mietverhältnis mit seiner Mutter angegeben hat, obwohl er wusste, dass das Mietverhältnis mit seiner Mutter in vielerlei Hinsicht einem Fremdvergleich nicht standhalten würde. Zudem wurden die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere in zahlreichen Punkten nicht so durchgeführt, wie es schriftlich vereinbart worden war.

Tipp: Im Zusammenhang mit der vorgenannten Entscheidung sollte sowohl eine Entwarnung als auch eine Warnung einhergehen. Entwarnung deshalb, weil nicht zu erwarten ist, dass jedes familiäre Mietverhältnis, bei dem die Fremdüblichkeit verworfen wird, nun zu einer Steuerhinterziehung führt. In der Tat wird es hier auf die Details des Einzelfalles ankommen. Dennoch muss auch die Warnung ausgesprochen werden, dass insbesondere bei krassen Abweichungen zu einem Fremdvergleich nicht einfach über Jahre hinweg negative Einkünfte erklärt werden können. Vielmehr sollte man sich in solchen Fällen daran machen, einen Fremdvergleich herzustellen, damit die negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auch tatsächlich mit anderen Einkünften steuermindernd verrechnet werden können.

Lohnsteuer . Jetzt Lohnsteuerfreibeträge für 2013 beantragen

Bis 2010 wies die Papier-Lohnsteuerkarte die für den Lohnsteuerabzug im jeweiligen Jahr relevanten Daten aus. Die Freibeträge waren jährlich neu einzutragen. Für die Jahre 2011 und 2012 galt eine Übergangsregelung. Im Hinblick auf die Einführung des neuen elektronischen Verfahrens wurden keine Papier-Lohnsteuerkarten mehr ausgegeben. Danach haben in den letzten zwei Jahren ausnahmsweise die Freibeträge ohne Antrag im Folgejahr weitergegolten.

Sofern auch im Jahr 2013 im Rahmen der monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen ein Freibetrag berücksichtigt werden soll, ist dieser - wie früher - neu zu beantragen.

Bei demjenigen, der jetzt keinen Freibetrag beantragt, ist die zuviel einbehaltene Lohnsteuer nicht endgültig verloren. Die Freibeträge können auch mit der Einkommensteuererklärung oder dem Lohnsteuer-Jahresausgleich geltend gemacht werden. Allerdings steht dann dieses Geld erst nach Erteilung des Steuerbescheids im Folgejahr zur Verfügung.

Tipp: Wer Freibeträge berücksichtigen lassen möchte, beispielsweise als Berufspendler, kann ab Oktober 2012 bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt den entsprechenden Antrag stellen. Ein Vordruck ist ab Oktober 2012 im Internet unter formulare-bfinv.de zu finden sowie im Finanzamt erhältlich.

Umsatzsteuer . Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung?

Der Bundesfinanzhof hat in einem Beschluss vom 20. Juli 2012 Zweifel an der Praxis der Finanzverwaltung geäußert, den Vorsteuerabzug erst ab dem Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung zu gewähren.

In dem Verfahren um einstweiligen Rechtsschutz stritten die Beteiligten unter anderem um die Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen. Der antragstellende Unternehmer hatte den Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Umsätzen geltend gemacht. Mehrere Eingangsrechnungen waren fehlerhaft und wurden später korrigiert. Das Finanzamt verneinte jedoch die Rückwirkung der Rechnungskorrektur und gewährte den Vorsteuerabzug erst ab dem Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung.

Nach Auffassung des BFH ist eine rückwirkende Rechnungsberichtigung durchaus denkbar, wenn die erste Rechnung bereits die Mindestanforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung (Angaben zum Leistenden, zum Leistungsempfänger, zur Leistung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer) erfüllte.

Tipp: Da es sich hier nur um ein Verfahren über einstweiligen Rechtsschutz handelte, steht eine höchstrichterliche Entscheidung zur Frage der Rückwirkung einer Rechnungskorrektur weiterhin aus. Der BFH wird jedoch in dem Revisionsverfahren XI R 41/10 über diese Frage entscheiden müssen. Bis dahin sollten alle betroffenen Steuerpflichtigen ihre Umsatzsteuerfestsetzungen beim Finanzamt offen halten.

Gesellschaftsrecht . Rechtsscheinhaftung beim Handeln mit unrichtigem Rechtsformzusatz

Der Geschäftsführer einer Unternehmergeinschaft, der im Rechtsverkehr den Eindruck erweckt, dass es sich bei seiner Unternehmergeinschaft um eine GmbH handelt, haftet kraft Rechtsscheins unmittelbar und persönlich für die Verbindlichkeiten seiner Unternehmergeinschaft.

Im Zuge der Reform des GmbH-Gesetzes 2008 wurde die Unternehmergeinschaft („UG“, umgangssprachlich „Mini-GmbH“) als existenzgründerfreundliche Variante der herkömmlichen GmbH eingeführt. Die UG kann mit einem Stammkapital von mindestens € 1,00 gegründet werden, wohingegen die GmbH ein Stammkapital von mindestens € 25.000,00 haben muss. Nach § 5a GmbHG muss die Firma einer UG die Bezeichnung "Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen. Dadurch wird dem Rechtsverkehr signalisiert, dass die Gesellschaft möglicherweise mit sehr geringem Kapital ausgestattet ist, und erlaubt Rückschlüsse auf die Seriosität sowie Kreditwürdigkeit der Gesellschaft.

Wird die UG im Rechtsverkehr hingegen als „GmbH“ bezeichnet, werde damit der irreführende Eindruck erweckt, dass es sich um eine GmbH mit erhöhtem Stammkapital handle. In diesem Fall bejahte der BGH kürzlich eine persönliche Außenhaftung des Geschäftsführers der UG für die Verbindlichkeiten seiner Gesellschaft. Anspruchsgrundlage sei die Rechtsscheinhaftung analog § 179 Abs. 1 BGB, sodass nach Maßgabe des zurechenbar verursachten Rechtscheins gehaftet wird. Damit hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung weiterentwickelt. Bislang bejahte der BGH eine Rechtsscheinhaftung in solchen Fällen, in denen der für eine haftungsbeschränkte Gesellschaft Handelnde

den Rechtsformzusatz im Rechtsverkehr weggelassen und somit den Eindruck eines persönlich haftenden Unternehmers erweckt hatte (jüngst BGH, Urteil vom 05.02.2007, Az. II ZR 84/05).

Existenzgründer, die sich für die Rechtsform einer UG entscheiden, müssen daher sorgfältig darauf achten, dass ihre UG im Rechtsverkehr stets mit den Rechtsformzusätzen "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" auftritt. Diese gesetzliche Vorgabe ist exakt und buchstabentreu einzuhalten. Weder darf in der Firmenbezeichnung einer Unternehmergesellschaft der vorgeschriebene Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ weggelassen noch irgendwie abgeändert bzw. falsch bezeichnet werden. Andernfalls kann die mit der Errichtung einer UG (haftungsbeschränkt) beabsichtigte Haftungsbeschränkung für den Handelnden schnell ins Gegenteil verkehrt werden.

Arbeitsrecht . Kündigung wegen Entwendung geringwertiger Sachen

Einem Filialleiter in einem Einzelhandelsunternehmen durfte wegen des dringenden Verdachts des Diebstahls von im Eigentum seiner Arbeitgeberin stehenden Sachen ohne Abmahnung fristlos gekündigt werden. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat ein entsprechendes Urteil des Arbeitsgerichts Berlin bestätigt. Dass die entwendeten Sachen lediglich von geringem Wert gewesen seien stehe der Kündigung ebenso wenig entgegen wie die 21 Jahre währende Betriebszugehörigkeit des Klägers (LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.02.2012, Az.: 6 Sa 1845/11).

Der Filialleiter hatte an einem Tag einen Beutel Streusand aus der Filiale mitgenommen, ohne ihn zu bezahlen. Zwei Tage später wurde er beim Verlassen der Filiale mit unbezahlten Waren im Wert von € 12,02 angetroffen. Das Einzelhandelsunternehmen kündigte das Arbeitsverhältnis daraufhin fristlos, ohne zuvor eine Abmahnung auszusprechen.

Es bestehe der dringende Verdacht, dass sich der Filialleiter in zwei Fällen widerrechtlich Sachen im Eigentum der Arbeitgeberin habe aneignen wollen, so das LAG. Mit diesem Verhalten habe der Filialleiter das während seiner langjährigen Tätigkeit aufgebaute Vertrauen in seine Rechtschaffenheit endgültig zerstört. Es könne der Arbeitgeberin deshalb nicht zugemutet werden, das Arbeitsverhältnis auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen, zumal der Filialleiter einen für den Verdacht wesentlichen Umstand zunächst in Abrede gestellt habe. Dass es sich um Sachen von geringem Wert gehandelt habe, sei ohne Bedeutung.

Arbeitsrecht . Persönliche Daten ausgeschiedener Arbeitnehmer sind von der Arbeitgeber-Homepage zu löschen

Das Persönlichkeitsrecht eines Arbeitnehmers ist verletzt, wenn ein Arbeitgeber persönliche Daten und Fotos ausgeschiedener Arbeitnehmer weiter auf seiner Homepage präsentiert. Der betroffene Arbeitnehmer kann deren Löschung im Wege der einstweiligen Verfügung verlangen. Das hat das Hessische Landesarbeitsgericht entschieden (Urteil vom 24.01.2012; Az.: 19 SaGa 1480/11).

Die Klägerin ist Rechtsanwältin. Sie war vom 01.05.2011 bis 31.07.2011 in der Steuerberater- und Anwaltssozietät der drei Beklagten tätig. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses wurde sie mit entsprechendem Profil als Rechtsanwältin der Kanzlei auf der Homepage der Sozietät geführt. Die Daten wurden nach ihrem Ausscheiden nicht von der Homepage der Beklagten gelöscht.

Die Veröffentlichung greife nach Ende des Arbeitsverhältnisses unberechtigt in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin ein, so das LAG. Das veröffentlichte Profil habe werbenden Charakter. Bewusst würden durch Foto und Text die individuelle Persönlichkeit und die berufliche Qualifikation der Klägerin herausgestellt. Es entstehe der unzutreffende Eindruck, dass die Klägerin nach wie vor beim ehemaligen Arbeitgeber arbeite. Dies führe auch zu Wettbewerbsnachteilen der Klägerin in ihrer Position als Rechtsanwältin. Potentielle Mandanten würden auf die Homepage der Beklagten verwiesen. Ein berechtigtes Interesse der Beklagten an der Veröffentlichung der Daten der Klägerin nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses gebe es nicht.

ttp intern

Wissensdatenbank im Internet

Alle Artikel unserer Mandantenbriefe können Sie auch auf unserer Homepage sowohl chronologisch als auch nach Themen sortiert nachlesen. Besuchen Sie unsere Homepage unter www.ttp.de. Teilen Sie uns Ihre e-Mail-Adresse mit, sofern wir auch Ihnen künftig den Mandantenbrief per e-Mail zusenden können.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de